

(3) Die Wanderfahne des Ministerrates und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft sowie des Staatssekretariates für Erfassung und Aufkauf werden wie folgt verliehen:

	Eine Wanderfahne für den besten Bezirk,
je eine	Wanderfahne für die drei besten Kreise,
je eine	Wanderfahne für die fünf besten VEAB,
je eine	Wanderfahne für die fünf besten MTS,
je eine	Wanderfahne für die fünf besten VEG,
je eine	Wanderfahne für die fünf besten LPG.

(4) Mit Aushändigung der Wanderfahnen werden den Siegern im sozialistischen Wettbewerb folgende Geldprämien überreicht:

für den besten Bezirk	20 000,— DM
für die besten VEAB je	10 000,— DM
für die besten MTS je	10 000,— DM
für die besten Kreise je	10 000,— DM
für die besten VEG je	10 000,— DM
für die besten LPG je	10 000,— DM

(5) Die Aushändigung der Wanderfahnen und die Prämiiierung erfolgt am 30. Oktober 1953.

(6) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft sowie das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben Richtlinien für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes bis zum 30. Mai 1953 herauszugeben.

Aufgaben der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 6

(1) Zur schnellen und verlustlosen Einbringung der Ernte sowie vorfristigen Ablieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die staatlichen Erfassungsstellen haben das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden, die Leiter und Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei der Ausarbeitung der Arbeitspläne und insbesondere bei der Organisation der Arbeit jede Unterstützung zu geben.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit den Agronomen der MTS die Arbeit in den Feldbaubrigaden so zu organisieren, daß der reibungslose Einsatz von Mähdreschern und sonstigen Erntemaschinen im Zweischichtensystem und das sofortige Aufstellen der Hocken bzw. Abfahren des Stroh und der Körner vom Feld gewährleistet ist.

§ 7

(1) Zur Schaffung eines ei weiß- und mineralstoffreichen Rohfutters ist mit der Heuernte zu beginnen, wenn die Obergräser in Blüte eintreten.

(2) In allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ist die Gerüsttrocknung, vor allem auf Schwedenreutern, durchzuführen.

(3) Mit der Rapsmahd ist zu beginnen, wenn die Rapskörner der untersten Schoten braune Färbungen zeigen. Zur Vermeidung von Ernteverlusten sind die Garben in Doppelhocken oder Rundhocken aufzustellen -owie beim Einfahren Ernteplänen zu verwenden. Das für die Herbstsaat benötigte Saatgut ist sorgfältig zu trocknen und sofort aufzubereiten.

§ 8

(1) Die Druscharbeiten sind, soweit nicht Mähdrescher eingesetzt werden, im Hockendrusch durchzuführen. Die Druschplätze sind gemeinsam mit der Maschinen-Traktoren-Station festzulegen und einzurichten.

(2) Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben gemeinsam mit den Agronomen und den technischen Leitern der Maschinen-Traktoren-Stationen den Druschplan auszuarbeiten und die erforderlichen Arbeitskräfte und Gespanne für den reibungslosen Drusch und den Abtransport des Getreides zu den staatlichen Erfassungsstellen festzulegen.

(3) Der Nachtdrusch ist weitgehendst durchzuführen. Die Druschplätze und Druschzeiten sind mit den Energiebeauftragten abzustimmen.

(4) Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben die Ernte von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten unverzüglich nach dem mittels Mähdrescher bzw. Dreschmaschinen erfolgten Drusch zu wiegen und zu registrieren.

(5) Die VEAB haben mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Vereinbarungen über die Abnahme des Getreides abzuschließen. Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind bei den Annahmestellen bevorzugt abzufertigen.

§ 9

Alle Lagerräume, die für die Einlagerung von pflanzlichen Erzeugnissen verwendet werden, sind bis 20. Juni 1953 instand zu setzen, zu reinigen und zu desinfizieren. Die Räte der Kreise haben in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Lagerräume auf Schädlingsbefall zu untersuchen und eine wirksame Schädlingsbekämpfung zu veranlassen.

§ 10

(1) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind verantwortlich, daß entsprechend den Statuten sofort nach der Durchführung der Druscharbeiten und Erfüllung der staatlichen Ablieferungssolls der Saatgutfonds in voller Höhe des Bedarfes, zuzüglich einer Saatgutrücklage für Auswinterungsschäden, für die Bestellung aller Flächen des Anbauplanes zur Ernte 1954 geschaffen wird. Die Saatgutfonds sind in einem zentralen Lagerraum einzulagern.

(2) Die für die Bestellung der Kartoffelanbauflächen zur Ernte 1954 erforderlichen Pflanzgutmengen sind gewissenhaft in voller Höhe des Bedarfes, zuzüglich einer Pflanzgutrücklage für Frostschäden, getrennt nach den einzelnen Sorten und Anbaustufen auf zentralen Mietenplätzen einzulagern. Die Erzeugung von wirtschaftlichem Saatgut ist in allen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

§ n

Zur Erhaltung der Bodengare und Erweiterung der Futterbasis ist auf allen Halmfruchtflächen ohne Untersaaten bis spätestens drei Tage nach der Mahd der Stoppelumbruch durchzuführen und, soweit diese Flächen nicht für die Aussaat von Winterkulturen benötigt werden, mit Zwischenfrüchten zu bestellen. Dabei ist grundsätzlich die Gerätekopplung anzuwenden.

§ 12

(1) Die in den Maschinen-Traktoren-Stationen vorhandenen Kartoffelroder und Rübenvollerntemaschinen sind vorrangig in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzusetzen.

(2) Die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften haben in Zusammenarbeit mit den Agronomen der Maschinen-Traktoren-Stationen die